



www.bitburg-pruem.de

Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

Gegen Empfangsbekenntnis



Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel Telefon: 06561 15-0 Telefax: 06561 15-1000 E-Mail: info@bitburg-pruem.de

Aktenzeichen 06U140444-10 Auskunft erteilt / E-Mail

Durchwahl

Zimmer

Bitburg, 03. Februar 2015

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Änderung des Anlagentyps einer genehmigten, aber noch nicht errichteten Windkraftanlage auf den Typ Enercon E-82 E2 TES, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung 2,3 MW, nachts schallreduzierte Betriebsweise bei max. 2000 kW

Gemarkung, Flur, Flurstück: Hollnich - 0009 - 97/1, Hollnich - 0009 - 98

Ihr Antrag vom 15.08.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes - Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 BlmSchG und § 10 BlmSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) vom 24.07.1985 (BGBI. I S. 1586) und Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

## die Genehmigung

zur Änderung einer genehmigten, aber noch nicht errichteten Windkraftanlage (Enercon E-92) durch Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-82 E2 TES, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung 2,3 MW, nachts schallreduzierte Betriebsweise bei max. 2000 kW, nachfolgend als WKA bezeichnet, auf den Grundstücken Gemarkung Hollnich, Flur 9, Flurstücke Nrn. 97/1 und 98.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BlmSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen. Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden Nebenbestimmungen 1.1, 1.3, 2.1, 2.9, 2.10.1, 2.17, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 4.11, 4.12 und 5.13 weisen wir ausdrücklich hin.

# Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

|    |   | Seite |
|----|---|-------|
| 1. | Allgemeines   | 2     |
|    | Immissionsschutz, Betriebssicherheit, Arbeitsschutz, Baustellenverordnung |       |
| 3. | Baurecht und Brandschutz  | 7     |
| 4. | Naturschutz   | 11    |
| 5. | Luftverkehrsrecht   | 13    |
| 6. | Straßenrecht  | 15    |
| 7. | Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht                                     | 16    |
| -  |   |       |

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die WKA darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die Windkraftanlage des Typs Enercon E-40 auf dem Grundstück Gemarkung Hollnich, Flur 8, Flurstück Nr. 1/2, stillgelegt und abgebaut ist.
- 1.2 Die Stilllegung der unter 1.1 genannten Windkraftanlage des Typs Enercon E-40 ist uns gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Beim Abbau dieser Anlage sind die abfallrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die anfallenden Bauschuttmassen sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 1.3 Baubeginn und Inbetriebnahme der WKA sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen. Unter Inbetriebnahme ist auch ein evtl. Probebetrieb zu verstehen.
- 1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist uns und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, nachfolgend als SGD Nord ReGA Trier bezeichnet, durch Vorlage eines entsprechenden Vertrags oder einer vom bisherigen und neuen Betreiber unterzeichneten schriftlichen Erklärung unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich anzuzeigen.
- 1.5 Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer der WKA ist uns mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

# 2. Immissionsschutz, Betriebssicherheit, Arbeitsschutz, Baustellenverordnung

- 2.1 Der SGD Nord ReGA Trier ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WKA mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen; der Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WKA, die bestätigt, dass die errichtete Anlage identisch ist mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.
  - Eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers, die bestätigt, dass die WKA über funktionsfähige technische Einrichtungen verfügt, die einen Eisabwurf von den Rotorblättern sicher verhindern.
  - Die EU-Konformitätserklärung für die WKA.

# Immissionsschutz-Lärm

2.2 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der WKA gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

|      | Immissionsort <sup>1</sup>             | IRW<br>tags | IRW nachts |
|------|--|-------------|------------|
| IPE  | Kesfelder Straße 9, Habscheid-Hallert  | 60 dB(A)    | 45 dB(A)   |
| IPF  | Kesfelder Straße 11, Habscheid-Hallert | 60 dB(A)    | 45 dB(A)   |
| IP G | Kesfelder Straße 13, Habscheid-Hallert | 60 dB(A)    | 45 dB(A)   |
| IP H | Kesfelder Straße 15, Habscheid-Hallert | 60 dB(A)    | 45 dB(A)   |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> gemäß Schallimmissionsprognose der CUBE Engineering GmbH vom 20.10.2014, Az.: 12-1-3076e-NU

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.3 Die WKA ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %, hier 2,3 dB(A)):

|      | Immissionsort <sup>1</sup>             | Immissionsanteil |
|------|--|------------------|
| IPE  | Kesfelder Straße 9, Habscheid-Hallert  | 34,3 dB(A)       |
| IPF  | Kesfelder Straße 11, Habscheid-Hallert | 34,4 dB(A)       |
| IP G | Kesfelder Straße 13, Habscheid-Hallert | 35,3 dB(A)       |
| IPH  | Kesfelder Straße 15, Habscheid-Hallert | 33,6 dB(A)       |

2.4 Zur Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.3 genannten Immissionsanteile darf der Schallleistungspegel der WKA den nachstehend genannten Schallleistungspegel nicht überschreiten):

| Windkraftanlage                                      | Schallleistungspegel (L <sub>e,max</sub> ) | Zugehörige max. erreich-<br>bare elektrische Leistung |
|--|--|---|
| Enercon E-82 E2 TES (schallreduzierte Betriebsweise) | 99,4 dB(A)                                 | 2,0 MW  |

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

#### Hinweis:

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der durch Messung bestimmte Schallleistungspegel zuzüglich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches für die Messunsicherheit von 0,5 dB(A) und der Serienstreuung von 1,2 dB(A) im Sinne einer Oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %, hier 1,7 dB(A), nicht überschreitet (insgesamt 101,1 dB(A)). Der Anteil aus der Prognoseunsicherheit ist bei einer Abnahmemessung nicht dem zulässigen Schallleistungspegel zuzurechnen, da er nur für das Ausbreitungsmodell aus der Schallprognose gilt.

2.5 Die WKA darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit [< 2 dB(A)], gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen.

#### Immissionsschutz-Schattenwurf

2.6 Die Schattenwurfprognose der CUBE Engineering GmbH vom 03.06.2014, Az.: 12-1-3076c-SU, weist für die relevanten Immissionspunkte

| IP B   | Hallert, Kesfelder Straße 10 |
|--------|------------------------------|
| IP C   | Hallert, Kesfelder Straße 8  |
| IP E-1 | Hallert, Winkelsweg 5        |
| IPF    | Hallert, Winkelsweg 8        |
| IP J   | Hallert, Winkelsweg 12       |
| IP K   | Hallert, Winkelsweg 14a      |
| IP L   | Hallert, Winkelsweg 14       |
| IP M   | Hallert, Kesfelder Straße 15 |
| IPN    | Hallert, Kesfelder Straße 11 |
| IPO    | Hallert, Kesfelder Straße 13 |
| IPY    | Heckhuscheid, Im Venn 1      |

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.